

testation," sondern in Folge ausdrücklicher Erforschung der Wünsche der beteiligten Arbeiter unausgeführt geblieben; endlich ist von „weiteren Repressalien," welche angeblich bevorständen, nirgends die geringste Andeutung zu ersehen, ebensowenig als auch die Beschwerdeführer dergleichen näher zu bezeichnen vermocht haben. Der ganze fragliche Punkt der Eingabe stellt sich demnach als völlig gehaltlos und weder Anlaß zu einer Beschwerde, noch Stoff zu einer Bitte enthaltend dar, und es hat die Behörde hierunter vielmehr ihre Entschliebung von Anfang an lediglich von den Wünschen der Arbeiter abhängig gemacht, also nicht den entferntesten Grund zur Klage gegeben.

Noch weniger kann in dieser Beziehung Etwas hinsichtlich der Krankenschichten angeführt werden, von denen zwar die Bittsteller im Eingange ebenfalls sagen, daß eine Beeinträchtigung derselben zu befürchten sei, jedoch nachher nirgends etwas darauf Bezügliches vorbringen, während das Bergamt Bl. 28 b. der Oberbergamtsacten No. 11,392 versichert, daß irgend eine Veränderung mit den Krankenschichten gar nicht im Werke gewesen sei.

Die Vorstellung fährt übrigens fort:

Die jüngern und insbesondere die seit Quart. Trinit. 1841 in Arbeit genommenen Mannschaften seien gleich nicht anders, als mit der Bedingung, daß sie auf Feiertags- und Krankenschichten keinen Anspruch machen sollten, angenommen worden,

und hieran schließt sich die Bitte:

es möge dieses abgedrungene Gelöbniß für ungültig und unrechtmäßig erachtet werden, da es von den betreffenden Individuen nur aus Furcht, deshalb von der Bergarbeit ausgeschlossen zu werden, geleistet worden sei.

Wäre nun an sich gegen eine solche, den Leuten vor ihrer Annahme und als Bedingung derselben bekannt gemachte Beschränkung, eben weil es ihnen freisteht, sich derselben zu unterwerfen, Etwas nicht zu sagen, dies Verfahren vielmehr der einzige Weg, wie man, ohne bereits vorhandene Ansprüche der ältern Mannschaften zu verletzen, eine neue Einrichtung herbeiführen könnte, so ist doch, abgesehen hiervon, die Sache nicht richtig dargestellt.

Nachdem nämlich durch Rescript vom 13. Januar 1831, die Beschränkung der Feiertage betreffend, acht Feiertage aufgehoben worden waren, gab die Frage: wie es mit dem Anfahren der Bergleute an diesen Feiertagen gehalten werden solle, Anlaß zu vielfachen und um so schwierigeren Erörterungen, jemehr man hierbei allenthalben Rücksicht auf die Wünsche der Mannschaft nehmen wollte. (Bl. 49, 53, 77, 101. Oberbergamtsacten No. 11,009, Vol. I.)

Die Einen wollten an den aufgehobenen Feiertagen anfahren und neben der verfassungsmäßigen Freischicht auch die wirklich verfahrenene Schicht, mithin zwei Schichten verlohnt erhalten; Andere wollten nicht anfahren, und es mithin beim Alten lassen; Andere wollten anfahren und die Freischicht auf andere, noch fortbestehende, den Bergleuten aber zeither nicht mit Freischichten honorirte Feiertage verlegt sehen. Letztere Einrichtung wurde in freiberger Revier erst versuchsweise auf zwei Jahre (Bl. 114 *ibid.*), dann wieder auf zwei Jahre (Bl. 198 *ibid.*) und erst im Jahre 1836 (Bl. 262 *ibid.*) bis zu anderer Anordnung festgesetzt, dabei aber wiederholt und zwar Seiten des Finanzministeriums, besage dessen Verfügungen vom 18. April 1832, (Bl. 114) und vom 23. April 1834, (Bl. 198, *loc. cit.*) ausgesprochen, „daß eine gleichförmige Einrichtung in sämtlichen Bergamtsrevieren hierunter angemessen und um so thunlicher erscheine, als das Verhältniß der Bergarbeiter zu den Gewerken (den Brodherrn) auf Contract und insbesondere auf beiderseitiger

Aufkündigung beruhe, demgemäß aber Seiten der Arbeiter, sie möchten bereits angelegt sein oder erst angelegt werden, der Abänderung dieses Contractes sich wohl zu fügen sei;" worauf dann das Oberbergamt in dem Patente vom 7. Mai 1834 (Bl. 199b. *ibid.*) anordnete, zu Herstellung mehrerer Gleichförmigkeit bestimmte Einleitung zu treffen, und wo dagegen Hindernisse obwalteten, wenigstens bei der Annahme die neuen Mannschaften nur unter der Bedingung der gleichförmig für alle Reviere verminderten Freischichten zuzulassen; eine Einrichtung, welche auf Oberbergamtsbericht (Bl. 260 *ibid.*) auch durch Finanzministerialverfügung vom 8. Juni 1836 (Bl. 262) genehmigt und seitdem beobachtet worden ist.

Das Vorstehende zeigt deutlich, daß ein Grund zur Beschwerde hier nicht vorliegt, und daß übrigens das Anführen, als fände der mehrberegte Vorbehalt erst seit instehendem Jahre statt, unrichtig ist.

Von Krankenschichten und von einer Verzichtleistung auf solche ist auch hierbei keine Rede. —

Lichtenberger und Consorten sagen

2.

bei der Annahme neuer Bergarbeiter finde nicht allemal ein gerechtes Verfahren statt; das gegebene Versprechen, die Söhne von Bergleuten hierbei besonders zu berücksichtigen, gehe nicht allemal in Erfüllung und Bergmannskinder würden oft aus „vortheilhaften Gründen und besondern Absichten" jungen Leuten aus anderen Ständen nachgeseht.

Das Princip, die Bergmannsöhne vorzugsweise zu berücksichtigen, besteht allerdings und ist wiederholt bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. in dem öffentlichen Anschlag des Bergamts Freiberg vom 26. Juni 1829 (Bl. 97 der Bergamtsacten No. 4,315) und in dem vorläufig eingeführten Regulative wegen Annahme u. der Bergarbeiter (Bl. 2, 62, 67) der Oberbergamtsacten No. 10,901 Vol. I.) ausgesprochen worden. Allerdings wird aber dies Princip nicht ohne alle Ausnahme durchgeführt. Das Bergamt hat durch einen Extract, Bl. 212 der Bergamtsacten No. 4,315, nachgewiesen, daß unter den in den fünf Jahren 1836 bis 1840 überhaupt neu angenommenen 1182 Individuen 243, also etwa der fünfte Theil, Nichtbergmannsöhne waren, hat aber dabei Bl. 31 der Oberbergamtsacten No. 11,392 bemerkt, daß von diesen 243 wieder 145 auf die auswärtigen und vereinzelt liegenden Gruben kommen, wo die junge Mannschaft nicht leicht aus Bergmannsfamilien zu erlangen stehe.

Wenn man aber hierbei erwägt, daß allemal die körperliche und geistige Qualification der Leute die erste Berücksichtigung bei ihrer Auswahl verdient, so kann die Mitnahme einer gewissen, nach Obigem nur geringen Anzahl Knaben aus andern Ständen mindestens so lange keinen Anstoß geben, als dabei wirklich unparteiisch verfahren wird.

Die Beschwerdeführer haben zwar angegeben, es walteten „vortheilhafte Gründe und besondere Absichten" hierbei vor; dies könnte nur Seiten der Grubenvorsteher der Fall sein, welche die jungen Leute aus den Angemeldeten auswählen und dem Bergamte zur Annahme präsentiren. Das Letztere versichert aber Bl. 30 b. der Oberbergamtsacten No. 11,392, es sei überzeugt, daß die Grubenvorsteher nur ausnahmsweise, wenn sich zu der bestimmten Zeit gerade nicht soviel Bergmannsöhne meldeten, als auf den betreffenden Gruben gebraucht würden, auch Söhne aus anderen Familien vorschlugen; wenigstens sei dies denselben vom Bergamte immer zur Pflicht gemacht worden.

Ob nicht dennoch vielleicht in einem oder dem andern Falle egen dies Gebot gefehlt werden mag, bleibt dahingestellt; so